Art. 45 Vollzugszuständigkeit

(1) [1]Für den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz sind die Bezirke zuständig. [2]Sie werden auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden tätig.

(2) Örtlich zuständig ist der Bezirk,

1. in dem die unterzubringende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder – auf entsprechenden Antrag des Betroffenen hin – vor einer behördlichen Verwahrung zuletzt hatte,

2. in dem die unterzubringende Person behördlich verwahrt ist oder

3. der für den nach Nrn. 1 oder 2 an sich zuständigen Bezirk die Maßregelvollzugseinrichtung unterhält.

(3) Im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde regelt das Staatsministerium der Justiz im Rahmen der Abs. 1 und 2 in einem Vollstreckungsplan die nähere Zuständigkeit der einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen nach allgemeinen Merkmalen.

(4) [1]Für die Verlegung und Einweisung in eine andere Einrichtung gilt Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG mit der Maßgabe entsprechend, dass auch der Betroffene einen Antrag auf Verlegung und Einweisung stellen kann. [2]Über die Verlegung entscheidet der abgebende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Bezirk. [3]Verlegungen aus oder nach Bayern bedürfen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.